

licher Bedeutung, gang und gäbe ist und dem Vorteil des Verfassers nicht minder dient als dem des Verlegers. Das Werk auf wissenschaftlicher Höhe zu halten und ihm demgemäß vor jeder Neuauflage die durch die Fortschritte der Wissenschaft, der Forschungen, der Gesetzgebung usw. erforderlich werdenden Berichtigungen und Ergänzungen zuteil werden zu lassen, erscheint als eine natürliche Notwendigkeit ebenso vom wirtschaftlichen Standpunkt der besseren Absatzmöglichkeit als auch vom Gesichtspunkt vollwertiger wissenschaftlicher Leistung. In der Regel wird der Verfasser dem Stoff, den er in einem wissenschaftlichen Werke verarbeitet hat, auch weiter seine Aufmerksamkeit zuwenden und die Ergebnisse späterer Fortschritte auf demselben Gebiete sammeln, so daß es ihm keine übermäßige Schwierigkeit machen wird, die Bearbeitung einer notwendig werdenden neuen Auflage in angemessener Frist druckfertig herzustellen.

Es kommt gewiß vor, daß sich ein Gelehrter — wie ebenso ein belletristischer Schriftsteller — geistig von seinem Stoffe entfernt hat und daher zuzeiten recht ungern an eine Durcharbeitung seiner älteren Werke für neue Auflagen herangeht, und es mag das eine geistige Bedrückung sein. Aber daran trägt der Verleger keine Schuld, vielmehr liegt das in den Verpflichtungen, die ein Schaffender durch die Veröffentlichung seines Werkes der Allgemeinheit gegenüber übernimmt und mit denen er zu rechnen hat, wenn er auf irgendeinem Gebiet werktätig an der Straße der Öffentlichkeit baut.

Auch die in den üblichen Verlagsverträgen herrschende Art der Abmachungen über die Heranziehung eines neuen Bearbeiters für den Fall, daß der ursprüngliche Autor die neue Auflage nicht bearbeiten will oder kann, wird vom Reichsgericht für rechtmäßig erklärt.

»Eigene Betätigung des Verfassers wird hier als Regelfall angenommen. Nur ausnahmsweise soll der Verlag das Recht haben, zur Leistung der Arbeit, die zur Herausgabe der neuen Auflage auf schriftstellerischem Gebiet notwendig ist, einen anderen Sachkundigen heranzuziehen, nämlich dann, wenn der Verfasser die Durchsicht oder Neubearbeitung nicht selbst übernehmen will oder wenn er diese Tätigkeit innerhalb angemessener Frist nicht leisten kann, sei es wegen Krankheit, sei es aus einem anderen Hinderungsgrunde. In dieser Vereinbarung kann eine dem Geiste der Rechtsordnung widersprechende, zur Anebelung der freien wissenschaftlichen Betätigung des Beklagten geeignete und deshalb unlautere Abrede nicht erblickt werden.«

... »In einer derartigen Abrede kann, sofern nur die Gewähr für eine sachgemäße Neubearbeitung und die Heranziehung eines geeigneten Bearbeiters geschaffen wird, etwas Anstößiges nicht gefunden werden. Der Revision kann nicht zugestimmt werden, wenn sie die Ansicht vertritt, daß die Bearbeitung des in einem wissenschaftlichen Schriftwerk verkörperten Geisteswerkes einer lebenden und noch schaffensfähigen Persönlichkeit durch einen Dritten schlechthin als gegen die guten Sitten verstößend angesehen werden müsse.«

... »Demgegenüber kann es nichts verschlagen, wenn der Vorstand der Vereinigung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Verleger aus Anlaß des gegenwärtigen Rechtsstreits nach Erfolg des Berufungsurteils in einem Rundschreiben, das er unterm 23. Februar 1925 an die Vereinsmitglieder gerichtet hat, eine abweichende Stellung eingenommen und es als mit der Freiheit und Würde wissenschaftlicher Tätigkeit und mit den Anforderungen literarischen Anstandes unvereinbar bezeichnet hat, daß ein Verleger das individuelle wissenschaftliche Werk eines lebenden Verfassers gegen dessen Willen durch einen Dritten bearbeiten läßt. In dieser Kundgebung handelt es sich um eine einseitige Stellungnahme zum Prozeßstoff, die ohne Berücksichtigung der für die Frage der Billigkeit und Wohlstandigkeit mit heranzuziehenden Belange der Verleger ergangen ist.«

Ja, das Reichsgericht erkennt sogar den Gesichtspunkt an, daß es unter Umständen im Interesse des allgemeinen Staatswohls gelegen sein könne, »daß der Verleger bei Behinderung des Verfassers in den Stand gesetzt werde, ein angesehenes Werk von volkswirtschaftlicher Bedeutung unter Mitwirkung eines sachkundigen Dritten in einer der veränderten Gesetzgebung und Wirtschaftslage angepaßten Umarbeitung neu herauszugeben.«

Auch die bekannte Abmachung, daß im Laufe der Jahre die Vergütung, die bei Neubearbeitung durch einen anderen dem ursprünglichen Verfasser oder dessen Erben gezahlt wird, immer geringer werden und schließlich einmal ganz aufhören müsse, wird vom Reichsgericht entgegen der in diesem Prozeß vom Autor und seinem Gutachter vorgebrachten Meinung für völlig berechtigt erklärt.

»Es entspricht der Erfahrung, daß ein Werk über ein wissenschaftliches Gebiet, für dessen Entwicklung Veränderungen der Gesetzgebung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von großer Bedeutung sind, mit jeder neuen Auflage wesentliche Umgestaltungen erfährt und daß, wenn die neuen Auflagen durch andere Personen bearbeitet werden, die Geistesarbeit des ursprünglichen Verfassers hinter der der späteren Bearbeiter immer mehr zurücktritt. Deshalb erscheint es nicht ohne weiteres als eine verwerfliche Übervorteilung des Verfassers, wenn seine vermögensrechtliche Beteiligung an späteren, von ihm selbst nicht mehr bearbeiteten Auflagen auf 10 Jahre zeitlich begrenzt wird.«

Der Anspruch des Verfassers, aus allen diesen — und einigen andern noch vorgebrachten, auf säumige Drucklegung und dergleichen gestützten — Gründen ein Rücktrittsrecht geltend zu machen, wurde ebenfalls vom Reichsgericht, das auch in diesen Dingen einen sehr sachkundigen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die realen Tatsachen zeigte, als ganz unberechtigt zurückgewiesen — ein Urteil also, das dem Verlag in etwaigen Auseinandersetzungen mit uneinsichtigen Autoren, deren es ja leider einige gibt, gute Dienste tun kann.

Früher hier behandelte Fälle.

Der Fall »Brehms Tierleben« (vergl. Bbl. 1925, Nr. 286, S. 19 643) ist in der Sitzung des »Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums« vom 14. Januar 1926 besprochen worden (vergl. Jtschr. Gewerbl. Rsch. u. Urh.R. vom März 1926, S. 88 und 123). Der Struwwelpeter-Fall (vergl. Bbl. 1925, Nr. 288, S. 19 787) ist durch Vergleich zwischen den Parteien erledigt worden.

Verzugszinsen kein Leistungswucher.

Mit Urteil vom 30. November 1925 (RGSt. Bd. 60, S. 9) hat das Reichsgericht entschieden, daß die Forderung von Verzugszinsen nicht als Leistungswucher nach § 4 Preistr.VD. anzusehen ist. Der Schuldner hat sich, wie das Reichsgericht in den Urteilsgründen ausführt, einen eigenmächtigen Vorteil dadurch verschafft, daß er die bei Abschluß des Vertrags vereinbarte Zahlungsfrist nicht innehielt, und eine »Leistung« im Sinne des Gesetzes ist das also nicht, wofür der Gläubiger von dem säumigen Schuldner Verzugszinsen verlangt.

»War aber die von der Empfängerin durch die Nichtinhaltung der Zahlungsfrist vertragswidrig in Anspruch genommene Kreditgewährung keine Leistung des Angeklagten, so können auch die von ihm geforderten Verzugszinsen keine »Vergütung«, d. h. kein vertragliches Entgelt für eine von ihm bewirkte Leistung sein. Zweck der Preistr.VD. ist, einer gewinnlüstigen Ausbeutung fremder Notlage entgegenzuwirken, die auf Erlangung eines übermäßigen Verdienstes abzielt. Davon kann nicht die Rede sein, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um den Anspruch auf Verzugszinsen oder Schadensersatz handelt, der unabhängig von dem Willen der Beteiligten einer gesetzlichen Regelung unterliegt und bei Widerspruch des Schuldners im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist.«

Provisionstreisender für zwei Konkurrenzfirmen.

Die erste Firma klagte gegen die zweite, weil diese den gleichen Reisenden für die gleichen Waren im gleichen Absatzgebiete beschäftigte, aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb; eine solche Handlungsweise verstoße gegen die guten Sitten. Alle drei Instanzen verurteilten auf Antrag und fanden in der Handlungsweise einen Verstoß gegen die guten Sitten. Es handelte sich um den Verkauf von Heringen, also um eine ganz gleiche Ware. Ob und wie weit es bei Büchern anders ist, die ja recht unterschiedlich voneinander sind und nicht so gleich wie die Heringe, bliebe noch zu beantworten. Das Reichsgericht (Jur. Wochenchr. 1926, S. 563) sagte unter anderem: »Daß F., wenn er ohne Wissen und Einverständnis seiner ersten Auftraggeberin